

**„Richtlinien zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit
im Kreis Siegen-Wittgenstein“**

Gliederung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreises Siegen-Wittgenstein

1. Präambel

2. Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätze der Förderung

- 2.1.1 Grundsatz des Dienstes an den Bürger/innen des Kreises Siegen-Wittgenstein
- 2.1.2 Ausbildung von Ehrenamtlichen
- 2.1.3 Originäre Aufgaben der Träger
- 2.1.4 Antragsberechtigung
- 2.1.5 Entscheidung auf Einzelantrag
- 2.1.6 Förderung von Teilnehmer/innen aus der Stadt Siegen

2.2 Allgemeine Förderbestimmungen

- 2.2.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis
- 2.2.2 Eigenanteil des Trägers
- 2.2.3 Jugendpflegestatistik
- 2.2.4 Förderung aus verschiedenen Positionen
- 2.2.5 Vorauszahlungen
- 2.2.6 Zusätzliche Fördermöglichkeiten
- 2.2.7 Ausschluss der Förderung

3. Freizeitmaßnahmen

3.1 Ziele der Förderung

- 3.1.1 Fördervoraussetzung

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

- 3.2.1 Ziele der Förderung
- 3.2.2 Zuschussbestimmungen

3.3 Familienfreizeiten

- 3.3.1 Ziele der Förderung
- 3.3.2 Zuschussbestimmungen

3.4 Qualifizierte Auslandsmaßnahmen

- 3.4.1 Ziele der Förderung
- 3.4.2 Zuschussbestimmungen

3.5 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

- 3.5.1 Ziele der Förderung
- 3.5.2 Zuschussbestimmungen

3.6 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

- 3.6.1 Ziele der Förderung
- 3.6.2 Zuschussbestimmungen

4. Internationale Jugendarbeit

4.1 Ziele der Förderung

4.2 Zuschussbestimmungen

4.3 Ländergruppen

4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

- 4.4.1 Ziele der Förderung
- 4.4.2 Ländergruppen
- 4.4.3 Zuschussbestimmungen

5. Förderung von Bildungsmaßnahmen

- 5.1 Ziele der Förderung**
- 5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen**
 - 5.2.1 Ziele der Förderung
 - 5.2.2 Zuschussbestimmungen
- 5.3 Jugendbildung**
 - 5.3.1 Ziele der Förderung
 - 5.3.2 Zuschussbestimmungen
- 5.4 Jugendarbeit und Schule**
 - 5.4.1 Ziele der Förderung
 - 5.4.2 Zuschussbestimmungen
- 5.5 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten**
 - 5.5.1 Ziele der Förderung
 - 5.5.2 Zuschussbestimmungen

6. Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

- 6.1 Ziele der Förderung
- 6.2 Zuschussbestimmungen
- 6.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

7. Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

- 7.1 Ziele der Förderung**
- 7.2 Mitarbeiterfreizeiten**
 - 7.2.1 Ziele der Förderung
 - 7.2.2 Zuschussbestimmungen
- 7.3 Entgelt**
 - 7.3.1 Ziele der Förderung
 - 7.3.2 Zuschussbestimmungen
- 7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen**

8. Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit – Anschaffungen

- 8.1 Ziele der Förderung
- 8.2 Zuschussbestimmungen

9. Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte

- 9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung
- 9.2 Zuschussbestimmungen
- 9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

10. Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein

- 10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit
- 10.2 Ziele der Förderung
- 10.3 Grundsätze der Förderung
- 10.4 Mindeststandards**
 - 10.4.1 Öffnungszeiten
 - 10.4.2 Schließungszeiten
 - 10.4.3 Personelle Anforderungen
 - 10.4.4 Räumliche Anforderungen
 - 10.4.5 Aufsuchende/mobile Jugendarbeit

11. Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendringes (KJR) und des Fachservices Jugend und Familie des Kreises Siegen-Wittgenstein

- 11.1 Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungserbringers und sonstige Leistungen
- 11.2 Fortbildungen des KJR
- 11.3 Sonstige Leistungen des KJR
- 11.4 Leistungen des Fachservice Jugend und Familie

12. Verfahren in strittigen Fällen

13. Verfahren im Einzelfall

14. Inkrafttreten

1. Präambel

Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Leistungsbereichen (im offenen Bereich und im Verein/Verband) und vielfältigen Arbeitsformen (z. B. Freizeiten, Projekten, Jugendbegegnungen, regelmäßigen Gruppenstunden) leistet für die soziale und persönliche Entwicklung von jungen Menschen wichtige und unverzichtbare Beiträge und somit zahlreiche Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie trägt damit wesentlich zur sozialen Stabilisierung von Lebenslagen bei.

Alle ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, sich intensiv für eine inklusive Gesellschaft, d. h. ein gleichberechtigtes Miteinander, ungeachtet von Handicaps, ethnischer und sozialer Herkunft sowie der Religion und des Geschlechts, einzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit, die ganz maßgeblich und kompetent vom Ehrenamt getragen wird, spielt eine bedeutende Rolle für die Weiterentwicklung des Kreises als kinder- und familienfreundlichen Wohn- und Lebensstandort: Dank des vielfältigen Engagements in den Vereinen und Verbänden steht Kindern und Jugendlichen vor Ort, in den Städten und Gemeinden, in denen sie leben, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot an Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Darüber hinaus eröffnet Kinder- und Jugendarbeit durch ihre Aktivitäten, Aktionen und Projekte zahlreiche Gelegenheiten zur Selbstorganisation, Selbsterfahrung, Begegnung und Auseinandersetzung mit Anderen sowie zur Mitgestaltung und Mitwirkung. Kinder- und Jugendarbeit ist daher nicht zuletzt für den Fortbestand einer zivilen Gesellschaft von großer Bedeutung.

Bedürfnisorientierte und moderne Kinder- und Jugendarbeit als Interessenvertretung und Anwalt für und mit jungen Menschen zeichnet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein dadurch aus, dass

- ehrenamtliches Engagement honoriert und unterstützt wird,
- Kinder- und Jugendarbeit als Ort für zahlreiche persönliche und soziale Bildungsprozesse große Anerkennung erfährt,
- unter Berücksichtigung der besonderen sozialräumlichen Anforderungen in einem Flächenkreis, wie es der Kreis Siegen-Wittgenstein ist, einen Beitrag zur Identifikation junger Menschen mit ihrem Sozialraum leistet.

Mit den Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung sollen vielfältige und qualitative Angebote an junge Menschen ermöglicht werden, um die im Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Aufgaben, Ziele und Herausforderungen umzusetzen. Dies kann heute und zukünftig nur geschehen, wenn angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die nun vorliegenden neuen „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Siegen-Wittgenstein“ sind ein wichtiger Baustein zur qualitativen Weiterentwicklung. Sie berücksichtigen die im Kinder- und Jugendförderplan 2010-2014 genannten Anforderungen und garantieren somit eine nah an der Zielgruppe orientierte Arbeit sowie das Setzen neuer Impulse für eine zeitgemäße und bedürfnisorientierte Arbeit.

2. Fördergrundsätze und allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätze der Förderung

2.1.1 Grundsatz des Dienstes an den Bürger/innen des Kreises Siegen-Wittgenstein

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Zuständigkeit des Kreises Siegen-Wittgenstein ist maßnahmenbezogen, soweit diese Richtlinien in den einzelnen Förderpositionen keine andere Regelung vorsehen. Sie richtet sich nach dem Grundsatz, dass ein Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Siegen-Wittgenstein erbracht wird. Daher werden auch Kinder und Jugendliche aus dem Kreisgebiet gefördert, die an Maßnahmen von benachbarten, nicht kreisangehörigen Trägern teilnehmen. Für diese Träger gelten die gleichen Fördervoraussetzungen. Gruppenleiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Kreisgebiet haben, aber einen Dienst an Kindern und Jugendlichen des Kreises im Rahmen von Maßnahmen erbringen, können ebenfalls gefördert werden.

2.1.2 Ausbildung von Ehrenamtlichen

Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen und der gesetzlichen Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, sind fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter/innen in der Begleitung und Betreuung erforderlich. Träger, die Fördermittel der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein beantragen, sind verpflichtet, ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, den Eltern sowie den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen durch entsprechendes Handeln nachzukommen.

2.1.3 Originäre Aufgaben der Träger

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen und für unser Gemeinwesen. Sie sind nach § 12 SGB VIII unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Maßnahmen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Unter überwiegend werden mehr als 50 % der Inhalte verstanden.

2.1.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die originär im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII tätigen Träger und Jugendinitiativen sowie die Städte und Gemeinden. Träger, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII haben, müssen den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit erbringen und eine Jugendsatzung vorlegen.

2.1.5 Entscheidung auf Einzelantrag

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein kann auf Einzelantrag Träger fördern, wenn sie nicht zum Kreis der Antragsberechtigten nach Pkt. 2.1.4 gehören, **aber** der strategischen Ausrichtung des Kreises und den Zielen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes entsprechen.

2.1.6 Förderung von Teilnehmer/innen aus der Stadt Siegen

Auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Siegen werden bei Freizeiten und der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, Teilnehmer/innen aus der Stadt durch den Kreis und umgekehrt gefördert. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Kreisverbände. Hier erfolgt eine Überleitung der entsprechenden Unterlagen an das Jugendamt der Stadt Siegen bzw. an den Stadtjugendring, der für die Förderung zuständig ist.

2.2 Allgemeine Förderbestimmungen

2.2.1 Antragstellung / Verwendungsnachweis

Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen und Verwendungsnachweisen kann eine nachträgliche Förderung nur erfolgen, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung der einzelnen Förderrichtlinien zu beachten.

2.2.2 Eigenanteil des Trägers

Voraussetzung für die Förderung ist ein finanzieller Eigenanteil des Trägers von mindestens 10 %. Teilnehmerbeiträge werden als Eigenanteil des Trägers anerkannt. Ehrenamtliches Engagement ist ein wesentlicher Beitrag des Trägers, jedoch nicht anrechnungsfähig im Sinne eines finanziellen Eigenanteils. Kosten im Rahmen interner Leistungsverrechnungen des Trägers können nicht geltend gemacht werden.

2.2.3 Jugendpflegestatistik

Voraussetzung für die Förderung ist die jährlich neu einzureichende Jugendpflegestatistik. Sie soll möglichst bis zum 01.03. eines jeden Jahres eingereicht werden.

2.2.4 Förderung aus verschiedenen Positionen

Damit die anspruchsvollen Ziele der Kinder- und Jugendförderung realisiert und vielfältige, an den heutigen Anforderungen orientierte Angebote für Kinder und Jugendliche erbracht werden, können für eine Maßnahme auch Fördermittel aus verschiedenen Förderpositionen gewährt werden. Dazu sind die entsprechenden Anträge gesondert einzureichen.

2.2.5 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen von Fördermitteln sind vom Grundsatz her möglich, sofern dies der Realisierung von Maßnahmen dient. Dies gilt im Besonderen für Internationale Begegnungen, für große Freizeitmaßnahmen und Maßnahmen aus dem Bereich der Sonderförderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten. Über die Vorauszahlung entscheidet der Kreisjugendring.

2.2.6 Zusätzliche Fördermöglichkeiten nutzen

Kinder- und Jugendarbeit wird nicht nur durch den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe gefördert. Fördermittel werden auch durch das Land NRW, den Bund und die Agentur Jugend für Europa zur Verfügung gestellt. Finanzielle Hilfen leisten auch verschiedene Stiftungen.

2.2.7 Ausschluss der Förderung

Antragsberechtigte gemäß 2.1.4 werden nur gefördert, wenn im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem Fachservice Jugend und Familie eine entsprechende Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen abgeschlossen ist.

Die Träger der Jugendarbeit sollen sich um zusätzliche Förderungen bemühen, um ihre Angebote mit und für junge Menschen zu realisieren. Hierbei steht ihnen der Kreisjugendring beratend zur Seite.

3. Freizeitmaßnahmen

3.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, in denen wichtige Gruppenprozesse stattfinden und Gruppenerfahrungen mit Gleichaltrigen gemacht werden, die den Einzelnen in seiner Entwicklung stärken und soziale Kompetenzen vermitteln. Sie ermöglichen Gemeinschaft sowie die Teilhabe und Beteiligung junger Menschen. Es sind bildende Maßnahmen, die den Kindern und Jugendlichen vielfältige Angebote zur Bewegung, zur Entspannung, zum Spiel und zum kreativen Gestalten machen und Lerngelegenheiten schaffen. Freizeiten sind ein Ort zum Ausprobieren neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

3.1.1 Fördervoraussetzung

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen verpflichtet sich der Antragsteller dazu, an der Qualitätsentwicklung der Freizeitenarbeit teilzunehmen. Dazu werden jährlich 10 Maßnahmen ausgewählt, deren Teilnehmer/innen und Gruppenleiter/innen an der Evaluation (Bewertung) des Freizeitangebotes mitwirken. Diese Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

3.2.1 Ziele der Förderung

Außer den unter 3.1. benannten Zielen stellen Freizeiten für viele Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit einen Höhepunkt im Verlauf eines Jahres dar und tragen zu einer positiven Entwicklung der Gruppe bei. Zugleich werden durch Freizeiten, besonders Ferienfreizeiten, neue Kinder und Jugendliche erreicht.

3.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert. Ab 21 Jahren werden nur Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, Menschen, die Freiwilligendienst leisten sowie Arbeitslose gefördert.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer/innen (ohne Leitung).

Für je 6 angefangene Teilnehmer/innen kann ein/e Gruppenleiter/in gefördert werden. In besonders begründeten Fällen, wie z. B. Selbstversorgermaßnahmen, Fahrrad-, Kanu-, Kletter- oder Wanderfreizeiten, die eine erhöhte Betreuung erfordern, können auf Antrag zusätzliche Leitungspersonen gefördert werden.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweisführung. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Es ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung per Fax oder E-Mail vor Beginn der Maßnahme.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus der ausgefüllten und von den Teilnehmer/innen unterschriebenen Teilnehmerliste und dem Formular „Verwendungsnachweis für Freizeiten“.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens 28 Tage nach Ende der Maßnahme einzureichen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Einreichung per Fax oder E-Mail.

3.3 Familienfreizeiten

3.3.1 Ziele der Förderung

Kinder und Jugendliche können im Rahmen von Familienfreizeiten gefördert werden, wenn für sie ein eigenständiges, kinder- und jugendgerechtes Programm, das auf ihre Bedürfnisse und Wünsche eingeht, angeboten wird. Dies schließt gemeinsame Programmpunkte mit den Eltern nicht aus.

3.3.2 Zuschussbestimmungen

Für Familienfreizeiten gelten die gleichen Zuschussbestimmungen wie für Kinder- und Jugendfreizeiten. Darüber hinaus gilt:

- Mit der Antragstellung ist ein eigenständiges Programm für die Kinder und Jugendlichen einzureichen.
- Für die Kinder und Jugendlichen stehen **eigene** Leiter/innen zur Verfügung.

3.4 Qualifizierte Auslandsmaßnahmen

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen sind Bildungsfahrten ins Ausland, bei denen nicht der Freizeitcharakter, sondern die Auseinandersetzung mit Werten, Bräuchen und der Sprache anderer Länder im Vordergrund steht.

Im Vergleich zu Internationalen Jugendbegegnungen sind qualifizierte Auslandsmaßnahmen niedrighschwelliger angelegt. Hintergrund ist, dass die bisherige Praxis gezeigt hat, dass das besondere Maß an Kompetenz und der zeitliche Aufwand für internationale Begegnungen häufig sehr hohe Anforderungen an Jugendgruppenleitungen stellen.

3.4.1 Ziele der Förderung

Die Auseinandersetzung mit anderen Ländern, ihrer Kultur und Sprache soll bei qualifizierten Auslandsmaßnahmen gefördert und somit die Grundlage für interkulturelle Kompetenzen geschaffen werden.

3.4.2 Zuschussbestimmungen

Dauer von qualifizierten Auslandsmaßnahmen

Das Programm muss mindestens eine Dauer von 4 Programmtagen haben; es können höchstens 21 Tage gefördert werden.

Programm und Nachweis von Vorbereitungszeiten

Die Teilnehmenden müssen im Rahmen einer Vorbereitung mindestens 6 Stunden auf den Besuch im Ausland vorbereitet (z. B. Länderkunde, Information über besondere politische, wirtschaftliche, religiöse Verhältnisse) werden.

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen erhalten neben der Förderung von Freizeiten eine zusätzliche Förderung. Die Förderung soll für kulturelle Angebote wie Stadtführungen und Museumsbesuche u. a. m. eingesetzt werden.

3.5 Mehrbedarfe im Rahmen von Freizeitmaßnahmen

3.5.1 Ziele der Förderung:

- Mit der Förderung soll den Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, die auf Grund von individuellen Voraussetzungen und/oder sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, sozial, emotional) einen Mehrbedarf haben, Rechnung getragen und ihre Teilnahme an Freizeitmaßnahmen ermöglicht werden. Ziel dieser Förderung ist es außerdem, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sicherzustellen und pädagogisch angemessen auf einzelne Teilnehmer/innen oder die Gruppe eingehen zu können.

3.5.2 Zuschussbestimmungen

Gefördert werden können im Einzelfall:

- Auf Antrag des Trägers zusätzliche Betreuer/innen, wenn dies die besondere Zusammensetzung der Freizeitgruppe erfordert
- auf Antrag des Trägers ein(e) zusätzliche(r) Betreuer/in zur individuellen Unterstützung eines einzelnen Teilnehmenden,
- die individuelle Förderung zur Reduzierung des Preises, damit eine Teilnahme möglich wird. Der Träger trifft die Entscheidung, versichert die Notwendigkeit und weist die unmittelbare Gewährung eines reduzierten Teilnehmerbeitrages nach.

3.6 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

3.6.1 Ziele der Förderung

Freizeitmaßnahmen sind in der Regel mit „Verreisen“ im Sinne des Unterwegsseins mit jungen Menschen verbunden und daher auch mit gemeinschaftlicher Übernachtung. Um das Angebot an junge Menschen noch vielfältiger zu gestalten und zusätzliche Zielgruppen zu erreichen, sollen auch solche Maßnahmen gefördert werden, die zwar den gleichen Charakter wie Freizeiten haben, aber im Nahbereich ohne Übernachtung stattfinden.

3.6.2 Zuschussbestimmungen

- Es werden solche Maßnahmen gefördert, die ganztägig, mit ausreichender Verpflegung, aber ohne Übernachtung stattfinden.
- Es erfolgt eine verbindliche Anmeldung, so dass für die Zeit der Maßnahme eine feste Gruppe entsteht (keine punktuelle Teilnahme).
- Es muss ein verlässliches, pädagogisch betreutes Angebot von mindestens 5 zusammenhängenden Tagen erbracht werden.
- Es muss sich um ein Angebot eines Trägers der Kinder- und Jugendarbeit handeln und kein Ersatz für schulische Betreuungsangebote.
- Die Maßnahmen dürfen nicht in schulischen Räumen stattfinden, jedoch können schulische Räume (z. B. Turnhalle, Mensa) mitgenutzt werden.

Die Förderung beträgt 50 % der Freizeitenförderung. Die Förderung der Leiterinnen und Leiter entspricht der für Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung. Die Regelungen zu integrativen Freizeiten, der Benachteiligtenförderung und dem erhöhtem Betreuungsbedarf finden Anwendung.

4. Internationale Jugendarbeit

4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnung leistet durch gemeinschaftliches Leben, Erleben, Erlernen und Arbeiten einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung sowie Solidarität und Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Nationalitäten. Die Begegnung soll jungen Menschen bewusst machen, dass sie für die Sicherheit und demokratische Ausgestaltung des Lebens, für Freiheit und soziale Gerechtigkeit verantwortlich sind. Internationale Begegnungen sind ein Beitrag zur interkulturellen und politischen Bildung.

Internationale Jugendarbeit soll des Weiteren vermitteln, dass nationale Probleme in wachsendem Umfang im internationalen Zusammenhang stehen und gelöst werden müssen.

4.2 Zuschussbestimmungen

Vorbereitungszeiten und -inhalte

Für alle Maßnahmen in dieser Förderposition sind ausreichende Vorbereitungszeiten einzuplanen. Der Umfang und die Inhalte der jeweiligen Vorbereitung sind erheblich abhängig von geschichtlichen, kulturellen und politischen Besonderheiten in dem Land, in dem die Begegnung stattfindet.

Der Umfang orientiert sich somit an den inhaltlichen Vorbereitungen. Er ist bei der Antragstellung mit dem Kreisjugendring bezogen auf die Maßnahme festzulegen.

Gegenstand der Vorbereitungen sind die besondere Situation des Landes/der Stadt, politische und gesellschaftliche Verhältnisse, Geschichte sowie das Programm der geplanten Begegnung.

Prinzip der Gegenseitigkeit

Internationale Jugendbegegnungen werden gefördert, wenn sichergestellt ist, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit stattfindet. Das Prinzip der Gegenseitigkeit bzw. des Gegenbesuchs soll so weit wie möglich verwirklicht werden. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen hiervon anerkannt.

Grundsätzlich ist Unterbringung in Gastfamilien der Teilnehmer/innen anzustreben oder zumindest eine gemeinsame Unterbringung der Gäste und Gastgeber.

Die Maßnahmen können sowohl im In- als auch im Ausland stattfinden. Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises einschließlich der Betreuungskräfte bezuschusst.

Bei Maßnahmen im Inland werden die in- und ausländischen Teilnehmenden bezuschusst. Werden die Jugendlichen der Besuchsgruppen in Gastfamilien untergebracht, erfolgt die Förderung nur für die ausländischen Teilnehmer/innen.

Besuchsprogramm

Mit der Begegnungsgruppe muss rechtzeitig ein gemeinsames Programm für die Begegnung abgestimmt und vorbereitet werden.

Die Mindestdauer für internationale Begegnungen beträgt 4 Programmtage; es können höchstens 21 Tage gefördert werden.

Sonderveranstaltungen von Jugendbegegnungen

Im Rahmen dieser Förderposition können gefördert werden:

- a) Internationale soziale Einsätze von Gruppen, die den Teilnehmenden die Möglichkeit geben, Mitverantwortung in Notsituationen zu tragen, in denen sie bereit sind, Menschen in Gefahr zu helfen und dadurch freiwillig einen Solidaritätsbeitrag zu leisten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit findet für diese Maßnahmen keine Anwendung.
- b) Jugendbegegnungen, bei denen kein Gegenbesuch möglich ist, werden gefördert, sofern ein gemeinsames Programm stattfindet. Solche einseitigen Begegnungen können bis zu dreimal erfolgen. Sollte auch dann kein Gegenbesuch möglich sein, entscheidet im Einzelfall der Kreisjugendring über die weitere Förderung.
- c) Jugendbegegnungen innerhalb internationaler Jugendtreffen (einschließlich An- und Abreise).
- d) Programme für Multiplikatoren und Fachkräftebegegnungen der Jugendarbeit.

Teilnehmer/innenkreis, Leitungskräfte und ihre Qualifikation

Teilnehmen können Jugendliche ab 14 bis 27 Jahre. Teilnehmer/innen über 20 Jahre werden gefördert, sofern sie Schüler, Studenten, Auszubildende oder Arbeitslose sind sowie Teilnehmer/innen, die einen Freiwilligendienst leisten.

Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestzahl von 6 Teilnehmer/innen. Dies gilt nicht für Vorbereitungsfahrten für Leitungskräfte.

Die Förderung einer Maßnahme mit mehr als 30 Teilnehmenden ist nur nach vorheriger Rücksprache und entsprechender Förderzusage (über 30 TN hinaus) durch den Kreisjugendring möglich.

Je 6 Teilnehmer/innen wird eine Leitungskraft/pädagogische Betreuung gefördert.

Der Träger der Maßnahme hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitung und pädagogische Begleitung ausreichend für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit qualifiziert sind. Die Leitungskraft sollte mindestens 21 Jahre alt sein; alle anderen pädagogische Begleiter/innen mindestens 18 Jahre.

Kreismittel können unabhängig von Landes-, Bundes- oder Europamitteln beantragt werden. Eine weitere Förderung durch Dritte wird empfohlen. Der KJR informiert die Träger über darüber hinausgehende Fördermöglichkeiten und unterstützt entsprechende Anträge.

Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- die überwiegend der Erholung dienen;
- die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben;

- die der Berufsausbildung dienen oder
- die im Zusammenhang mit schulischen oder universitären Angeboten durchgeführt werden (z. B. Schüler- und Studentenaustausch).

4.3 Ländergruppen

Es gelten folgende Ländergruppen:

Gruppe A: Belgien/Luxemburg/Niederlande/Dänemark/Österreich/Schweiz/Italien/Frankreich

Gruppe B: Großbritannien/Irland/Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/Lettland/Litauen/Tschechien/Slowakei/Finnland/Griechenland/Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C: Bulgarien/Rumänien/Türkei/Albanien/Mazedonien/ehemalige GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Länder, die nicht erfasst sind, werden durch die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes entsprechend den Reisekosten/Lebenshaltungskosten zugeordnet.

Die Förderung erfolgt pro Tag und Teilnehmer/in; ebenso bei Inlandsmaßnahmen.

Für Vorbereitungsseminare werden die Fördersätze der Jugendbildung gewährt.

Für Vorbereitungsfahrten wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt sowie eine Förderung pro Tag und Teilnehmer/in.

Bestimmungen zur Antragstellung/Verwendungsnachweisführung

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Einladung des Partners
- Programm der Begegnung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Programm der Vorbereitung auf die Begegnung

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Tatsächliches Programm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnehmerliste

4.4 Internationale Jugendarbeit mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Ländern, die hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einen relativ niedrigen Stand aufweisen, sind ein besonderes Betätigungsfeld von internationalen Jugendbegegnungen.

4.4.1 Ziele der Förderung

Internationale Jugendbegegnungen mit Entwicklungsländern sollen eine besondere Förderung erfahren.

4.4.2 Ländergruppen

Generell kommen alle Länder, insbesondere jedoch aus Südamerika und Afrika, die im Verzeichnis der Länder des Entwicklungsausschusses der OECD (die so genannte DAC-Liste) geführt werden, für Begegnungen in Betracht.

4.4.3 Zuschussbestimmungen

Es gelten die Zuschussbestimmungen für internationale Jugendbegegnungen.

5. Förderung von Bildungsmaßnahmen

5.1 Ziele der Förderung

Bildung ist ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit. Neben der Persönlichkeitsbildung leistet Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur sozialen, technischen, musisch-kulturellen, naturkundlichen, gesundheitlichen und politischen Bildung. Lernen vollzieht sich dabei als Prozess, der wesentlich an den Interessen und Entwicklungspotenzialen der Kinder und Jugendlichen ansetzt.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

5.2.1 Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt, dass die Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement für einen jungen Menschen wichtige Entwicklungsschritte zu einer eigenständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeit darstellen. Ebenso ist die Qualifizierung von Ehrenamtlichen eine wichtige Voraussetzung für eine an den heutigen Anforderungen orientierte Kinder- und Jugendarbeit.

5.2.2 Zuschussbestimmungen

Es werden in erster Linie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche gefördert, die sich an den Inhalten der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) orientieren. Nach ministeriellem Erlass vom 1. Februar 2012 umfasst die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica mindestens folgende Inhalte: Gesetzliche Grundlagen (Rechte und Pflichten), pädagogische Fachkompetenz, selbstreflexive Methoden (Selbstkompetenz), Planung und Organisation, praktisches Arbeiten (Methodenkompetenz) und Sozialkompetenz. Für das Engagement in der Offenen Arbeit sind deren spezifische Bedingungen, Inhalte und Methoden zu vermitteln.

Das Mindestalter für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen ist 15 Jahre. Da Jugendgruppenleitungen ab 16 Jahren die Juleica erwerben können, wird ihnen die Möglichkeit geboten, im Vorfeld an hierfür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Förderung wird als Festbetrag pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.

Es werden folgende Maßnahmen gefördert (Schulungsstunde = 60 Minuten):

- Abend-/Halbtagesveranstaltungen (min. 2,5 Stunden)
- Tagesveranstaltungen (min. 5,0 Stunden)
- 2-Tages-Veranstaltungen mit Übernachtung (min. 8,0 Stunden)
- 3-Tages-Veranstaltungen mit Übernachtung (min. 11,0 Stunden)
- Wochenveranstaltungen (Mo.-Fr.) (min. 25,0 Stunden)

Abend-/Halbtagesveranstaltungen werden mit 1/3, Tagesveranstaltungen mit 2/3 und alle anderen Veranstaltungen mit dem vollen Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.

Aus- und Fortbildungen, die überwiegend der Erfüllung der originären Aufgaben des Trägers dienen, können nicht gefördert werden. Überwiegend heißt mehr als 50 %.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragsstellung und Verwendungsnachweisleitung. Darüber hinaus gilt:

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmer/innen
- Honorare und Fahrtkosten der Referent/innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, soweit sie die Schulung durchführen
- Vorbereitungskosten

Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:

- Schulungsprogramm
- Kosten- und Finanzierungsplan
- unterschriebene Teilnehmerliste
- Zahlungsbelege, Aufwandsanordnungen (nur kommunale Träger)
- Bewilligungsbescheide über Landesmittel und andere öffentliche Förderungen

5.3 Jugendbildung

5.3.1 Ziele der Förderung

Jugendbildung geschieht unter den in 5.1 beschriebenen Zielen. Sie soll vor allem junge Menschen zum sozialen, bürgerschaftlichen Engagement hinführen.

5.3.2 Zuschussbestimmungen

Für die Jugendbildung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher. Abweichend davon gilt:

Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.

Wendet sich die Jugendbildung an jüngere Jugendliche zwischen 12 bis 16 Jahren, sollen Methoden, die Bildungsinhalte spielerisch und ganzheitlich vermitteln, zur Anwendung kommen. Es soll auf eine ausgewogene Programmgestaltung zwischen Arbeitsphasen und Freizeitgestaltung geachtet werden.

Daher gelten für diese Zielgruppe andere Schulungseinheiten:

- | | |
|--|---------------------|
| ➤ Abend-/Halbtagesveranstaltungen | (min. 2,0 Stunden) |
| ➤ Tagesveranstaltungen | (min. 4,0 Stunden) |
| ➤ 2- Tagesveranstaltungen mit Übernachtung | (min. 6,0 Stunden) |
| ➤ 3- Tagesveranstaltung mit Übernachtung | (min. 9,0 Stunden) |
| ➤ Wochenveranstaltung (Mo.-Fr.) | (min. 20,0 Stunden) |

Die Förderung beträgt 2/3 der Förderung von Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisführung unter 5.2.2 finden Anwendung.

5.4 Jugendarbeit und Schule

5.4.1 Ziele der Förderung

Jugendarbeit ist aufgefordert, auf die veränderte Gestaltung des Tagesablaufes von jungen Menschen zu reagieren, ohne Lückenbüßer für nicht betreute Zeiten zu werden. Ziel der Zusammenarbeit mit Schule muss es sein, die schulischen und außerschulischen Lern- und Entwicklungschancen von jungen Menschen zu verbessern.

Inhaltlich soll der Schwerpunkt die Auseinandersetzung mit Themen und Problemen sein, die sich auf die Lebenssituation der Jugendlichen beziehen, sowie die Themen Übergang ins Berufsleben, soziale und politische Bildung.

5.4.2 Zuschussbestimmungen

- Die Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit, wie Freiwilligkeit, Partizipation, Offenheit, Anerkennung und Wertschätzung finden Anwendung. Es können Maßnahmen in Kooperation mit allen Schulformen gefördert werden.
- In der Regel handelt es sich um mehrtägige Seminare.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmer/innen – innerhalb von NRW oder den angrenzenden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz
- Honorare und Fahrtkosten für Referent/innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, soweit sie das Seminar durchführen

In der Kooperation mit Schule können Projekte als Tagesveranstaltung gefördert werden, soweit es sich um ein Projekt eines Trägers der Jugendarbeit handelt. Die Förderung eigenständiger Projekte eines Trägers der Jugendarbeit im Rahmen von schulischen Projektwochen ist möglich. Schulische Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Fahrtkosten der Teilnehmer/innen – bis zu einer Entfernung von 50 Kilometern
- Honorare und Fahrtkosten für Referent/innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, soweit sie das Projekt durchführen

Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisführung unter 5.2.2 finden Anwendung.

5.5 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten

5.5.1 Ziele der Förderung

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten leisten einen Beitrag zur politischen und sozialen Bildung junger Menschen. Für die Vermittlung von demokratischen Inhalten und für die Entwicklung unserer demokratischen Gesellschaft sind die Erfahrungen des Nationalsozialismus, der Shoa und des 2. Weltkrieges grundlegend. Die deutsche Teilung als Folge der Zeit von 1933 bis 1945 ist ebenso von Bedeutung. Durch Fahrten der Begegnung und Auseinandersetzung mit der Geschichte, im Besonderen durch Geschichts- und Gedenkstättenfahrten, werden das Bewusstsein und der Einsatz für einen demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat gestärkt.

5.5.2 Zuschussbestimmungen

Geschichts- und Gedenkstättenfahrten ermöglichen ein Lernen durch Anschauung und Begreifen an realen Orten und soweit noch möglich durch Zeitzeugen. Auf diese Weise kann Geschichte lebendig werden und zur Auseinandersetzung mit unserer heutigen gesellschaftlichen Lage anregen.

Gefördert werden Fahrten zu Gedenkstätten der Verbrechen des Nationalsozialismus (auch wenn es um die Zeit vor 1933 geht) und Gedenkstätten der deutschen Teilung.

Fahrtkosten werden anteilig gefördert. Handelt es sich um eine mehrtägige Geschichts- und Gedenkstättenfahrt, wird pro Tag und Teilnehmer/in dieselbe Förderung wie für Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher und der Jugendbildung gewährt.

Werden im Rahmen von Freizeiten Begegnungen mit Orten der Geschichte im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt, gelten für diese Tage dieselben Fördersätze wie für Geschichts- und Gedenkstättenfahrten.

Anrechnungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten der Teilnehmer/innen
- Honorare und Fahrtkosten der Referent/innen
- Materialkosten
- anteilige Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, soweit sie die Schulung durchführen

Ist eine Förderung von Gedenkstättenfahrten durch das Land NRW möglich, sind Träger aufgefordert, diese Fördermittel zu beantragen. Der Kreisjugendring berät die Träger dahingehend.

Die Bestimmungen der Verwendungsnachweisführung unter 5.2.2 finden Anwendung.

6. Förderung von Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Ziele der Förderung

Mit der Projektförderung sollen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in die Lage versetzt werden, auf Themen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen einzugehen und spezielle Angebote zu ermöglichen. Es sollen Projekte zur politischen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, ökologischen und technischen Bildung, sowie Projekte der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule ermöglicht werden. Projekte können sich auch auf andere Schwerpunkte des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Erläuterungen:

Projekte der politischen Bildung

Bei diesen Projekten geht es um gesellschaftliche Werte, Strukturen, Organisationen und Zusammenhänge, lokale (Stadt, Kreis) und überregionale (Land, Bund, Europa, global) Politik, sowie um den geschichtlichen Hintergrund. Ebenso sind hier Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung gemeint, Projekte, die Kinder oder Jugendliche selbst vorbereiten und durchführen und bei denen Kinder und Jugendliche sich in politische Angelegenheiten / Entscheidungen des Dorfes, der Stadt / des Stadtteils einbringen und den Sozialraum aktiv mitgestalten. Geschichts- und Gedenkstättenfahrten sind politische Bildung. Die Bestimmungen dazu finden Sie unter ‚Förderung von Bildungsmaßnahmen‘.

Projekte des sozialen Engagements

In sozialen Projekten sollen die sozialen Kompetenzen junger Menschen gestärkt werden (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexivität, Empathie, Konfliktfähigkeit). Dazu gehören auch Projekte, die sich mit dem Thema Gewalt, Selbstbehauptung, Konfliktlösungsstrategien und Deeskalation beschäftigen. Ebenso gemeint sind Projekte gelebter Solidarität, des Engagements, der gegenseitigen Hilfe und des Eintretens für Andere.

Kulturelle Projekte

Hier sollen Projekte gefördert werden, die Kinder und Jugendliche ermöglichen, sich jugendkulturell (Musik, Theater, Tanz, Literatur usw.) auszudrücken (selber machen), sich Kultur anzueignen und sich kritisch mit Kultur auseinanderzusetzen. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit den neuen Medien kann ebenso Inhalt von kulturellen Projekten sein. Konzerte oder Theateraufführungen werden nicht als Projekte im Sinne dieser Richtlinie verstanden.

Projekte der gesundheitlichen Bildung

Ernährung, Körper, Bewegung, Hygiene, Umgang mit Medikamenten, Drogen und Alkoholprävention u. a. – das sind die Inhalte von Projekten zur gesundheitlichen Bildung.

Ökologische Projekte

Es geht um das aktive Erleben, Gestalten und Erforschen der uns umgebenden Natur, des Begreifens der Zusammenhänge und der Auswirkungen menschlichen Handelns oder Unterlassens auf die Natur und den Menschen selbst. Kinder und Jugendliche sollen lernen umweltbewusst zu leben.

Technisch praktische Projekte

Kinder und Jugendliche sollen Technik verstehen und erleben können, mit unterschiedlichen Materialien arbeiten, Gegenstände herstellen, Funktionsweisen begreifen und praktisch umsetzen können.

Projekte im Rahmen der Kooperation Jugendarbeit und Schule

Mit Projekten der Kooperation der Jugendarbeit mit Schulen soll die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendarbeit mit Schulen verbessert werden. Das Wissen von Schüler/innen und Lehrer/innen über die Möglichkeiten und Angebote der Jugendarbeit soll erweitert und die Chance auf intensivere Kooperationen eröffnet werden. Bei Projekten der Jugendarbeit mit Schule sind die Prinzipien der Jugendarbeit anzuwenden.

6.2 Zuschussbestimmungen

Projekte sind zeitlich befristete Maßnahmen. Sie können im Rahmen von Gruppenarbeit, Freizeitarbeit oder als eigenständiges Angebot realisiert werden. Projekte haben eine konkrete, nachhaltige und belegbare Zielsetzung und orientieren sich an den Bedarfen der Zielgruppe.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten (Begründung der Notwendigkeit)
- Sachkosten

Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können mit bis zu 30 % der anrechnungsfähigen Kosten, über die Richtlinie ‚Anschaffungen der Kinder- und Jugendarbeit‘ gefördert werden.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gewährt. Die maximale Förderung beträgt 1.000,00 €.

6.3. Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung:	vor der Maßnahme
Verwendungsnachweis:	bis 28 Tage nach Beendigung der Maßnahme

- Die Kosten sind durch Quittungen, Zahlungsbelege oder Aufwandsbuchungen (nur bei kommunalen Trägern) nachzuweisen.
- Ein Erfahrungsbericht ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

7. Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

7.1 Ziele der Förderung

Das ehrenamtliche Engagement und die Bereitschaft, sich einer verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe zu stellen, soll gefördert und honoriert werden.

7.2 Mitarbeiterfreizeiten

7.2.1 Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist es, andere Möglichkeiten zur Vorbereitung von Aufgaben (Jahresplanung) und zur Reflexion der Leitungsaufgaben zu schaffen. Sie sind darüber hinaus Ausdruck für Dank und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements.

7.2.2. Zuschussbestimmungen

Für die Förderung von Mitarbeiterfreizeiten ist die Teilnahme von mindestens 5 Teilnehmer/innen erforderlich, die nachweislich aktiv in der Jugendarbeit tätig sind.

Mitarbeiterfreizeiten erhalten eine Förderung pro Tag und Teilnehmer/in.
Juleica-Inhaber/innen erhalten eine höhere Förderung.

7.3 Entgelt (Ehrenamtszuwendung)

7.3.1 Ziele der Förderung

Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten und Internationalen Jugendbegegnungen erfordert ein besonders hohes zeitliches Engagement. Entgelt ist kein Ausgleich für Einnahmeverluste. Für alle, die über kein eigenes Einkommen verfügen oder den Ausfall von keinem Dritten ersetzt bekommen, stellt das Entgelt eine Unterstützung dar, die helfen soll, sich für das Engagement in Freizeiten zu entscheiden.

7.3.2 Zuschussbestimmungen

Mitarbeiter/innen an Freizeitmaßnahmen und Jugendbegegnungen im Zuständigkeitsbereich des Kreises erhalten – unabhängig davon, ob sie in der pädagogischen Arbeit, dem technischen Dienst oder der Hauswirtschaft tätig sind - ein Entgelt.

Förderungsberechtigt sind Schüler/innen, Studierende, Hausfrauen und –männer, Selbstständige, Arbeitnehmer/innen mit unbezahltem Sonderurlaub, sowie Schüler/innen, die im Jahr der Antragstellung aus der Schule entlassen worden sind sowie Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten.

Entgelte entfallen für folgende Personengruppen:

Auszubildende, Arbeitslose, Arbeitnehmer/innen mit unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW, Arbeitnehmer/innen mit bezahltem Urlaub, Empfänger von Leistungen nach SGB II („Hartz IV“) sowie nach SGB XII.

Das Entgelt wird pro Veranstaltungstag gewährt.

Juleica-Inhaber/innen erhalten ein höheres Entgelt.

7.4 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind Bildungsveranstaltungen zur Stärkung der Persönlichkeit und zugleich zur Qualifizierung für das ehrenamtliche Engagement. Ihre Förderung ist ein zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die Ziele und Zuschussbestimmungen sind unter Ziffer 5.2 ausgeführt.

8. Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit – Anschaffungen

8.1 Ziele der Förderung

Die Förderung von Anschaffungen soll die Antragsteller in die Lage versetzen, vielfältige Angebote der Offenen Arbeit, der Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit sowie besondere Aktionen durchzuführen.

8.2 Zuschussbestimmungen

Es werden Anschaffungen, deren Reparatur und notwendige Wartungsarbeiten gefördert. Hierzu gehören im Besonderen Zelte und alle Materialien zur Durchführung von Freizeiten, technische Geräte (Medien) und Inventar zur Ausstattung von Räumen, soweit sie nicht als bauliche Maßnahme (fest installiert) zu betrachten sind.

Es werden keine baulichen Maßnahmen gefördert; auch keine Renovierungsarbeiten. Anschaffungen, die ausschließlich den Aufgaben des Trägers dienen, sowie Kleidung und persönliche Ausrüstung, können nicht gefördert werden.

Es können Anträge ab einem Anschaffungsvolumen von 150,00 € gefördert werden (Bagatellgrenze). Dies gilt für Anschaffungen wie auch für Reparatur- oder Wartungsarbeiten.

Vor einer Auftragsvergabe sind bei Neuanschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert über 500,00 € ohne MwSt. mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren.

Anschaffungen ab einem Wert von 60,00 € sind zu inventarisieren.

Die Zweckbindung besteht für 10 Jahre. Inventarisierung und Zweckbindung sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung und Verwendungsnachweissführung (siehe 2.2.1). Darüber hinaus gilt:

- Anschaffungen können erst nach Erhalt eines Bewilligungsbescheides getätigt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Kreisjugendring.
- Pro Antragsteller können jährlich max. 2.000,00 € an Fördermittel gewährt werden.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, maximal bis zur Höhe des Bewilligungsbescheides.
- Neben dem Formblatt sind quittierte Rechnungen, Zahlungsbelege oder Aufwandsanordnungen (nur für kommunale Träger) als Verwendungsnachweis einzureichen.

9. Sonderförderung für herausragende Aktionen, Maßnahmen und Projekte

9.1 Ziele und Schwerpunkte der Förderung

Damit Kinder- und Jugendarbeit sich weiterentwickelt und auf besondere Herausforderungen Antwort gibt, sind Aktionen, auch von kreisweiter Bedeutung, und Maßnahmen mit Modellcharakter sowie größere Projekte und solche zur Qualitätsentwicklung wichtig. Sie ermöglichen den Trägern, über den üblichen Rahmen hinaus, außergewöhnliche oder herausragende Angebote mit Kindern und Jugendlichen zu realisieren. Zugleich zeichnen sich die Projekte dadurch aus, dass sie sich aus der Alltagspraxis der Offenen Arbeit bzw. der Gruppen- und Freizeitarbeit abheben.

9.2 Zuschussbestimmungen

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein legt die Inhalte der Sonderförderung durch jährliche Schwerpunktsetzungen fest. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit können Anträge auf Förderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten zu diesen Schwerpunkten stellen. Diese haben eine konkrete, nachhaltige und belegbare Zielsetzung; im Rahmen der Dokumentation und Evaluation ist diese zu beschreiben.

Anträge auf Förderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekte, außerhalb der Schwerpunktsetzung des Jugendhilfeausschusses ab einer Förderhöhe von 1.000,00 €, werden per Einzelentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Aktionen, Maßnahmen und Projekte der Sonderförderung können überjährig durchgeführt und bewilligt werden. Es sind Vorschusszahlungen möglich.

Gefördert werden können (anrechnungsfähige Kosten):

- Unterkunft, Raummiete;
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Honorarkosten
- Anteilige Personalkosten (keine Doppelförderung)
- Sachkosten

Materialien und Anschaffungen im Rahmen des Projektes, im Sinne einer Investition, können über die Richtlinie ‚Anschaffungen der Kinder- und Jugendarbeit‘ gefördert werden. Es wird eine anteilige Förderung der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gewährt.

9.3 Bestimmungen zum Antrag und Verwendungsnachweis

Antragstellung:	vor der Maßnahme
Verwendungsnachweis:	bis 3 Monate nach der Maßnahme

- Bestandteil des Antrages ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption.
- Methoden der Qualitätssicherung sind bei Antragstellung mit dem Kreisjugendring abzusprechen.
- Dokumentation und Evaluation sind Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- Die Kosten sind durch Quittungen, Zahlungsbelege oder Ausgabeanordnungen (nur bei kommunalen Trägern) nachzuweisen.

Es wird auf die Möglichkeit der Projektförderung durch das Land NRW und andere Fördermöglichkeiten (Drittmittel) hingewiesen. Die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes berät dahingehend die Träger der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Jugendhilfeausschuss wird nachrichtlich über die geförderten Projekte informiert.

10. Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein

10.1 Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten jungen Menschen niedrigschwellige Angebote und Programme zur Freizeitgestaltung und außerschulischen Bildung. Zielgruppe sind in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 12 bis 21 Jahren. Öffnungszeiten und Angebote an Kinder zwischen 8 bis 12 Jahren sollten die Ausnahme sein.

Bei ihren Aktivitäten ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur sozialen, persönlichen, politischen und kulturellen Bildung.

Offen heißt, dass die Angebote allen jungen Menschen zur Verfügung stehen und sie unabhängig sind von formalen Bedingungen, wie Vereinszugehörigkeit, Nationalität, Herkunft oder Religionszugehörigkeit.

Im Mittelpunkt steht der Einzelne in seiner Ganzheitlichkeit; junge Menschen mit ihren Bedürfnissen und Interessen sind Thema, Inhalt und Programm.

Offene Jugendarbeit ist wertorientiert, nicht kommerziell ausgerichtet oder parteipolitisch bzw. ideologisch gebunden.

10.2 Ziele der Förderung

Abhängig von den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und den Bedarfen vor Ort, in den Städten und Gemeinden und ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen (lebensweltorientiert und sozialraumnah), wird Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich zwang- und zweckfrei zu treffen und ihre Freizeit mit Gleichaltrigen zu gestalten. Es werden Angebote (regelmäßig stattfindende Aktionen und Programmpunkte, spezifische Maßnahmen und Projekte) geplant und durchgeführt.

Dabei sind die grundsätzlichen Ziele und pädagogischen Leitlinien der Offenen Arbeit zu berücksichtigen:

- Bereitstellung von Beziehungs- und Erfahrungsräumen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Angebote der sozialen, politischen, persönlichen und kulturellen Bildung
- Interessenvertretung
- Sicherstellung von geeigneten Beteiligungsinstrumenten
- Förderung von selbstorganisiertem Handeln und des sozialen Engagements
- Beratung und Unterstützung bei individuellen Fragen und Alltagsproblemen in Familie, Schule und sozialem Umfeld
- Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und des Zusammenlebens der Geschlechter
- Gesellschaftliche Integration von ausländischen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten

10.3 Grundsätze der Förderung

Eine Förderung setzt voraus, dass der Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt und beschrieben wurde. Ebenso ist eine Anerkennung und Förderung als Offene Einrichtung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Im Rahmen des Qualitätsdialoges sind anerkannte und geförderte Träger der Offenen Arbeit verpflichtet, jährliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu vereinbaren. Ebenso sind die Träger verpflichtet, an der Vernetzung und dem fachlichen Austausch im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII mitzuwirken.

Darüber hinaus sind sachliche, personelle und pädagogische Anforderungen als Mindeststandards zu berücksichtigen.

10.4 Mindeststandards

10.4.1 Öffnungszeiten (allgemein und in den Ferien)

Die Einrichtung muss während der Öffnungszeiten allen Kindern und Jugendlichen vor Ort zur Verfügung stehen. Es kann spezielle Öffnungszeiten für Mädchen, Jungen oder in Ausnahmefällen für Kinder geben. Auf die Öffnungszeit können Angebote für geschlossene Gruppen (z. B. Band- und Kursgruppen) nicht angerechnet werden.

Die Öffnungszeiten orientieren sich an dem im Rahmen der Jugendhilfeplanung anerkannten Fachkraftstellen. Bei einer anerkannten Fachkraft mit 0,5 Stellenumfang ist der Mindeststandard eine Öffnungszeit von 12 Stunden an drei Tagen pro Woche; bei einer geringeren Anerkennung reduziert sich die Öffnungszeit entsprechend. Bei einer anerkannten vollzeitbeschäftigten Fachkraft beträgt die Öffnungszeit mindestens 20 Stunden in der Woche an vier Tagen. Für alle hauptberuflich geführten Einrichtungen gilt, dass eine Öffnungszeit am Wochenende gewährleistet sein muss. Ersatzweise kann einmal monatlich ein Projekt, eine Wochenend-Freizeit oder eine jugendkulturelle Veranstaltung angeboten werden.

Für ehrenamtlich geleitete Einrichtungen gilt eine Mindestöffnungszeit von 6 Stunden an 2 Tagen je Woche.

Da das Wochenende für Jugendliche freitagabends beginnt, kann eine Abendöffnungszeit bis mindestens 22.00 Uhr als Wochenendöffnungszeit angerechnet werden.

10.4.2 Schließungszeiten

Offene Einrichtungen können eine jährliche Schließungszeit von bis zu 6 Wochen haben. Sollte eine Schließung darüber hinaus sinnvoll sein, so sind in dieser Zeit Angebote außerhalb der Einrichtung vorzuhalten. Dies kann auch durch aufsuchende Arbeit geschehen. Freizeiten in den Ferienzeiten werden als Öffnungszeit angerechnet.

Generell gilt, dass die Öffnungszeiten sich am Bedarf vor Ort orientieren müssen. Sie sind im Rahmen der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring als Leistungserbringer (hier gemäß § 11 SGB VIII) zu vereinbaren.

10.4.3 Personelle Anforderungen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Fachkraft in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder ein vergleichbares Studium (Fachhochschul-/Bachelor-Abschluss). In Ausnahmefällen – sofern berufliche Erfahrung und persönliche Eignung dies als sinnvoll erscheinen lassen – kann einer anderen pädagogi-

schen Qualifikation zugestimmt werden. Berufsfremde Abschlüsse sind allerdings nicht zulässig.

Die Überprüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt bei jeder Neueinstellung einer Fachkraft für die Offene Arbeit durch den Kreisjugendring.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls schließt der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Trägern der Offenen Arbeit.

Die Träger der Offenen Arbeit verpflichten sich zudem, dass für alle Beschäftigten in der Offenen Arbeit ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des § 72 a SGB VIII vorliegt.

10.4.4 Räumliche Anforderungen

Die Einrichtungen müssen als Mindeststandards über folgende Räume verfügen:

- 1 Treffpunktraum
- 1 Gruppenraum für inhaltliche Angebote
- Sanitärräume
- 1 Küche oder zumindest 1 Küchenzeile sowie
- 1 größeren Veranstaltungsraum, der für jugendkulturelle Veranstaltungen genutzt werden kann

Die Räume müssen in erster Linie für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen; anderen Gruppen nur nachrangig. Die Räume sind so einzurichten, dass sie zeitgemäße Angebote der Jugendarbeit ermöglichen. Dies können z. B. Internetzugang, Musikanlage oder Billard sein.

Verlegt der Träger die Räumlichkeiten für die Offene Arbeit an einen anderen Ort oder verändert die bestehenden Räumlichkeiten wesentlich, so ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Förderung noch vorliegen. Die Überprüfung obliegt dem Kreisjugendring. Die sich daraus ergebende Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss.

Die Räumlichkeiten müssen den Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie den allgemeinen Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude entsprechen.

10.4.5 Aufsuchende/mobile Jugendarbeit

In Anbindung an die vorhandene Kinder- und Jugendeinrichtung ist die mobile bzw. aufsuchende Arbeit ein Schwerpunkt. Mobile Jugendarbeit meint die Kontaktaufnahme mit Cliquen an deren informellen Treffpunkten, um ihre Bedarfe zu ermitteln und Antworten darauf zu geben.

Mobile und aufsuchende Jugendarbeit erfordert die Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungsangeboten speziell für die Bedarfe und Wünsche von jungen Menschen (z. B. Jugendsozialarbeit, Sportvereine, u. a.). Im Mittelpunkt der aufsuchenden Arbeit steht die pädagogische Begleitung der jungen Menschen. Offene Arbeit geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und ihn zu nutzen. Mobile Jugendarbeit darf daher nicht für ordnungspolitische Interessen instrumentalisiert werden.

Aufsuchende Arbeit sollte nach Bedarf auch kurzfristig machbar sein. Sie ist nicht auf Dauer angelegt und ergänzt das Angebot der Offenen Einrichtung.

Für diesen Arbeitsschwerpunkt können Offene Einrichtungen bis zu 20 % der jährlichen Öffnungszeiten verwenden. Die Regelungen sind in den jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Kreisjugendring zu klären. Dabei gilt es zu beachten, dass permanent wechselnde Öffnungszeiten die Verlässlichkeit des offenen Angebotes gefährden. Verlässlichkeit ist ein zentrales Strukturmerkmal Offener Arbeit.

Sofern sich aus dem Kontakt mit den Jugendlichen, im Rahmen der aufsuchenden Arbeit, längerfristig angelegte Aktivitäten ergeben, ist es erforderlich, die dazu notwendigen Haushaltsmittel zu erschließen.

11. Unterstützung durch Beratung und Leistungen des Kreisjugendrings (KJR) und des Fachservice Jugend und Familie des Kreises

11.1 Leistungen des KJR in der Funktion des Leistungserbringer und sonstige Leistungen

Seit dem 1. Januar 2010 ist der KJR durch die Leistungsübertragung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII Ansprechpartner für die Belange der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein.

Den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen aus Vereinen, Verbänden und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie den kommunalen Jugendpflegern steht er beratend zur Seite, um Kinder- und Jugendarbeit in Siegen-Wittgenstein in ihren derzeitigen Strukturen zu erhalten und fachlich weiterzuentwickeln. Hierzu gehört die Beratung bei Anträgen gemäß dieser Richtlinie ebenso wie die fachlich-inhaltliche Beratung, beispielsweise bei der Planung von trägerinternen Fortbildungen oder der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Projekten.

Eine weitere Aufgabe ist die Kooperation mit allen Akteuren in der Kinder- und Jugendarbeit, beispielsweise um neue Arbeitsformen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit zu erproben.

Darüber hinaus ist der KJR ein wichtiger Akteur, um die Kommunikation bzw. den fachlichen Austausch unter den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten sowie Vernetzungs- und Kooperationsformen zu fördern und weiterzuentwickeln.

11.2 Fortbildungen des KJR

Der Kreisjugendring bietet Schulungen an, wenn Bedarf für Themeninhalte besteht, dem durch Angebote der Verbände und Vereine vor Ort nicht Rechnung getragen wird oder er ein bestimmtes, tagesaktuelles Thema für einen großen Teilnehmer/innenkreis als bedeutsam und interessant befindet.

Die vom KJR angebotenen Fortbildungen können bei einer Gruppengröße von mindestens 10 Personen auch örtlich begrenzt (in einer Stadt/Gemeinde oder einem Ortsteil) angeboten werden.

Durch den KJR werden Möglichkeiten der Qualifizierung geschaffen, die ohne die logistische und organisatorische Unterstützung vor Ort nicht möglich bzw. von Bedeutung für eine große Zielgruppe sind. Es werden auf diesem Wege „Versorgungslücken“ im Fortbildungsangebot geschlossen.

11.3. Sonstige Leistungen des KJR

Neben seiner fachlich beratenden Funktion stellt der KJR den Vereinen, Verbänden und Einrichtungen leihweise und ohne Gebühr Arbeitsmaterial und Medien für Aktionen, Gruppenstunden und Projekte zur Verfügung (z. B. Beamer, Klettermaterial, Buttonmaschine).

Weiterhin übernimmt er im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 11 und 12 SGB VIII für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Ausgabe der Jugendgruppenleiter/in-Card (Juleica) und berät und informiert in diesem Zusammenhang über die Ziele, Inhalte und Vergünstigungsmöglichkeiten der Juleica.

11.4 Leistungen des Fachservices Jugend und Familie

Dem Fachservice Jugend und Familie (Jugendamt) des Kreises Siegen-Wittgenstein obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit in allen Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ohne die Stadt Siegen). Auf der Grundlage des § 80 SGB VIII arbeitet der öffentliche Träger der Jugendhilfe vertrauensvoll mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, im Besonderen mit dem Kreisjugendring, zusammen.

Zudem steht die Jugendschutzfachkraft des Fachservice Jugend und Familie aus dem Tätigkeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes (§ 13 SGB VIII) als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Diese Fachkraft unterstützt und berät in den vielfältigen Aufgabenstellungen rund um die Themenbereiche "Prävention und Gefährdung von Kindern und Jugendlichen".

12. Verfahren in strittigen Fällen

Für die Gewährung von Leistungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein (KJR) als Leistungserbringer für die Aufgaben nach §§ 11 und 12 SGB VIII zuständig.

Die Richtlinie und alle darin zusammengefassten Förderbedingungen sind klar geregelt. Sollten sich dennoch strittige Fälle in der Praxis ergeben, werden diese im Hauptausschuss des Kreisjugendringes beraten.

Fälle, in denen keine Einigung mit dem Antragsteller erzielt werden kann, werden durch die Ombudsstelle entschieden. Der Ombudsstelle gehören je 2 Vertreter/innen des Fachservice Jugend und Familie des Kreises und zwei Vorstandsmitglieder des Kreisjugendringes an.

13. Verfahren im Einzelfall

Abweichend von diesen Richtlinien kann die Verwaltung des Jugendamtes beziehungsweise der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall andere Entscheidungen treffen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein treten zum **01.01.2016** in Kraft.

Anlage

Fördersätze
zu den
„Richtlinien zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit im
Kreis Siegen-Wittgenstein“

Allgemeines

Die Fördersätze sind zentraler Bestandteil der Förderrichtlinie. Sie haben jeweils solange Gültigkeit, bis der Jugendhilfeausschuss erforderliche Anpassungen beschließt.

3.2 Kinder- und Jugendfreizeiten

Träger von Kinder- und Jugendfreizeiten erhalten eine Förderung in Höhe von 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in. Es wird eine Abschlagszahlung von 3,75 € gezahlt.

An- und Abreise gelten als je ein Tag (also 2 Tage).

Gruppenleiter/innen, die Inhaber der Juleica sind, werden mit einem erhöhten Fördersatz von zusätzlich 2,00 € pro Tag gefördert.

3.3 Familienfreizeiten

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Familienfreizeiten gelten dieselben Zuschussbestimmungen wie bei Kinder- und Jugendfreizeiten (siehe Pkt. 3.2).

3.4 Qualifizierte Auslandsmaßnahmen

Qualifizierte Auslandsmaßnahmen werden mit zusätzlich 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

3.5 Mehrbedarfe bei Freizeitmaßnahmen

Bei besonderen Anforderungen der Gruppe wird ein(e) Betreuer(in) mit zusätzlich 6,00 € pro Tag gefördert

Für die individuelle Betreuung einzelner Teilnehmer/innen wird ein(e) Betreuer/in mit zusätzlich 6,00 € pro Tag gefördert.

Um die Teilnahme an einer Freizeit zu ermöglichen, kann ein(e) einzelne(r) Teilnehmer/in, der/die einen Mehrbedarf hat, mit bis zu 6,00 € zusätzlich pro Tag erforderlich werden.

3.6 Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung

Für die Teilnehmer/innen wird eine Förderung von 50 % der Freizeitenförderung gewährt (siehe Pkt. 3.2).

Die Förderung der Leiter/innen entspricht der für Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung (siehe Pkt. 3.2).

Die Regelungen 3.5 „Mehrbedarf bei Freizeitmaßnahmen“ finden Anwendung.

3. Internationale Jugendarbeit

Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Jugendarbeit werden nach folgenden Ländergruppen gefördert:

Gruppe A:

12,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in in: Belgien/Luxemburg/Niederlande/
Dänemark/Österreich/Schweiz/Italien/Frankreich

Gruppe B:

16,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in in: Großbritannien/Irland/
Norwegen/Polen/Ungarn/Estland/Lettland/Litauen/Tschechien/Slowakei/
Finnland/Griechenland/Spanien/Portugal/Island/Schweden

Gruppe C:

20,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in in: Bulgarien/Rumänien/
Türkei/Albanien/Mazedonien/ehemalige GUS-Staaten/Nordamerika/Israel

Inlandsmaßnahmen werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Für Vorbereitungsfahrten wird eine Förderung von 50 % der Fahrtkosten gewährt, sowie 10,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Vorbereitungsseminare werden mit den Fördersätzen der Jugendbildung gefördert.

Sonderveranstaltungen

Es gelten die Fördersätze zur Internationalen Jugendarbeit.

4.4 Jugendbegegnungen mit Entwicklungsländern

Begegnungen mit Entwicklungsländern werden mit 25,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

5.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Die Förderung wird als Festbetrag in Höhe von 15,00 € pro Tag und Teilnehmer/in bei Maßnahmen mit Übernachtung gewährt.

Für Abend- und Halbtagesveranstaltungen werden 5,00 € als Festbetrag pro Teilnehmer/in gewährt (1/3 des Fördersatzes der Maßnahmen mit Übernachtung).

Für Tagesveranstaltungen werden 10,00 € als Festbetrag pro Teilnehmer/in gewährt (2/3 des Fördersatzes der Maßnahmen mit Übernachtung).

5.3 Jugendbildung

Die Förderung wird als Festbetrag in Höhe von 10,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gewährt (2/3 der Förderung von Aus- und Fortbildung).

Bei Abend- und Halbtagesveranstaltungen sowie bei Tagesveranstaltungen finden die Regelungen der Förderung analog zu Aus- und Fortbildung Anwendung.

5.4 Jugendarbeit und Schule

Die Förderung beträgt 50 % der anrechnungsfähigen Kosten.

5.5 Geschichts- und Gedenkstättenfahrten

Es werden 50 % der Fahrtkosten als Zuschuss gewährt.

Bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung wird zusätzlich der Festbetrag pro Tag und Teilnehmer/in wie für Jugendbildung gewährt.

6. Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Es werden bis zu 90 % der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, gefördert. Die maximale Förderung beträgt 1.000,00 €

7.2 Mitarbeiterfreizeiten

Mitarbeiterfreizeiten erhalten eine Förderung von 6,00 € pro Tag und Teilnehmer/in.

7.3 Entgelt

Es wird ein Entgelt in Höhe von 15,40 € pro Veranstaltungstag für alle Freizeitmaßnahmen unter Punkt 3., für Internationale Jugendbegegnungen unter Punkt 4. und Geschichts- und Gedenkstättenfahrten unter Punkt 5.5 gewährt.

Juleica-Inhaber/innen erhalten ein Entgelt von 20,00 € pro Veranstaltungstag.

8. Förderung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit - Anschaffungen

Es wird eine Förderung von bis zu 50 % der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.

9. Sonderförderung von Aktionen, Maßnahmen und Projekten

Eine Förderung bis zu 90 % der anrechnungsfähigen Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, ist möglich.